



Amtsblatt

für das Amt Falkenberg-Höhe

17. Jahrgang Falkenberg, den 30.12.2008 Nr. 9

Inhaltsverzeichnis	Seite
Amtlicher Teil	
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	23.10.2008 202 - 203
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	24.10.2008 203 - 204
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	11.10.2008 205 - 206
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	27.10.2008 206 - 208
Beschlüsse des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg	13.11.2008 208
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	209 - 212
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg	213 - 217
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow	218 - 222
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Höhenland	223 - 226
Nicht amtlicher Teil	
Seminar „Rauchfrei in fünf Stunden“ in Frankfurt/Oder	227
Der KSB gibt bekannt - Termine 2009 für die Kita-Olympiaden	227
Impressum	228

Beschlüsse der Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg

23.10.2008

62/2008 Der vorliegenden Tagesordnung wurde zugestimmt.

63/2008 Entsprechend § 80 Abs. 1 wurde über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 BbgKWahlG zur Wahl der Gemeindevertretung in Beiersdorf-Freudenberg in folgender Weise entschieden: Einwendungen gegen die Wahl lagen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

64/2008 Es wurde beschlossen, dass Herr H., Frau F. und Frau D. den Wahlausschuss bilden.

65/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des/der ersten Stellvertreters/in des ehrenamtlichen Bürgermeisters offen durchzuführen.

Herr Ronald Buchholz wurde zum ersten Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewählt.

66/2008 Entsprechend § 43 KommRRefG wurde beschlossen, einen Bauausschuss zu bilden.

67/2008 Es wurde beschlossen, dass bis zur Neubildung des Bauausschusses der bisherige Bauausschuss die Aufgaben weiter wahrnimmt.

68/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des weiteren Mitglieds in den Amtsausschuss offen durchzuführen.

Herr Ronald Buchholz wurde als weiteres Mitglied in den Amtsausschuss gewählt. Frau Ingrid Freier wurde als Vertreterin für das weitere Mitglied in den Amtsausschuss gewählt.

69/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Mitglieds des Schulzweckverbandes offen durchzuführen.

Frau Ingrid Freier wurde als Mitglied in den Schulzweckverband gewählt.

70/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des stellv. Mitgliedes in den Schulzweckverband offen durchzuführen.

Herr Wilfried Böttcher wurde als Vertreter für das Mitglied im Schulzweckverband gewählt.

71/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Mitgliedes für den Trink- und Abwasserverband offen durchzuführen.

Herr Willi Huwe wurde als Mitglied für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim gewählt.

72/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Vertreters für das Mitglied im Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim offen durchzuführen.

Herr Ronald Buchholz wurde als Vertreter für das Mitglied für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim gewählt.

73/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Mitgliedes für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ offen durchzuführen.

Frau Petra Dahms wurde als Mitglied für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ gewählt.

74/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Vertreters für das Mitglied für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ offen durchzuführen.

Herr Thomas Huwe wurde als Vertreter für das Mitglied für den Wasser- und Bodenverband gewählt.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Falkenberg

24.10.2008

118/2008 Dem Antrag zur Absetzung der Tagesordnungspunkte 13 bis 13. 4 zur Bestimmung der Mitglieder des Hauptausschusses wurde zugestimmt.

119/2008 Der Tagesordnung wurde in der geänderten Form zugestimmt.

120/2008 Entsprechend § 80 Abs. 1 wurde über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 BbgKWahlG zur Wahl der Gemeindevertretung in Falkenberg in folgender Weise entschieden: Einwendungen gegen die Wahl lagen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

121/2008 Es wurde beschlossen, dass Frau F., Frau E. und Herr K. den Wahlausschuss bilden.

122/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des/der ersten Stellvertreters/in des ehrenamtlichen Bürgermeisters offen durchzuführen.

Herr Maik Hölzer wurde zum ersten Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewählt.

123/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des/der zweiten Stellvertreters/in des ehrenamtlichen Bürgermeisters offen durchzuführen.

Herr Peter Hartfiel wurde zum zweiten Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewählt.

124/2008 Entsprechend § 43 KommRRefG wurde beschlossen, folgende Ausschüsse zu bilden: Kultur-, Bildung- und Sportausschuss, Finanzausschuss und Bau- und Umweltausschuss.

125/2008 Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und der sachkundigen Einwohner/innen in den Ausschüssen wurde wie folgt beschlossen:

Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport - 4 Mitglieder und 4 sachkundige Einwohner/innen

Ausschuss für Finanzen - 4 Mitglieder und 3 sachkundige Einwohner/innen

Ausschuss für Bau und Umwelt - 4 Mitglieder und 3 sachkundige Einwohner/innen

126/2008 Ein vom § 41 BbgKVerf. abweichendes Verfahren zur Bestellung der weiteren Mitglieder in den Amtsausschuss wurde beschlossen, da keine Fraktionen

angemeldet wurden. Sie beschließt das Wahlverfahren nach § 40 „Einzelwahlen“ (oder der Mehrheitswahl.)

127/2008 Es wurde beschlossen, den Bürgern Rederecht einzuräumen.

128/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des weiteren Mitglieds in den Amtsausschuss offen durchzuführen.

Herr Jörg Schromm wurde als weiteres Mitglied in den Amtsausschuss gewählt.

129/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des weiteren Mitglieds in den Amtsausschuss offen durchzuführen.

Herr Maik Hölzer wurde als weiteres Mitglied in den Amtsausschuss gewählt.

130/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Vertreters für das weitere Mitglied in den Amtsausschuss offen durchzuführen.

Herr Peter Hartfiel wurde als Vertreter für das weitere Mitglied in den Amtsausschuss (Herrn Schromm) gewählt.

131/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Vertreters für das weitere Mitglied in den Amtsausschuss offen durchzuführen.

Frau Karin Fritsche wurde als Vertreterin für das weitere Mitglied in den Amtsausschuss (Herrn Hölzer) gewählt.

132/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Mitgliedes des Schulzweckverbandes offen durchzuführen.

Herr Maik Hölzer wurde als Mitglied in den Schulzweckverband gewählt.

133/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Vertreters für das Mitglied im Schulzweckverband offen durchzuführen.

Herr Lothar Papenfuß wurde als Vertreter für das Mitglied im Schulzweckverband gewählt.

134/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Mitgliedes für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim offen durchzuführen.

Herr Heinz Heiduk wurde als Mitglied für Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim gewählt.

135/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Vertreters für das Mitglied für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim offen durchzuführen.

Frau Ingrid Zein wurde als Vertreter für das Mitglied für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim gewählt.

136/2008 Die Vertretung der Gemeinde Falkenberg für den OT Falkenberg/Mark im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ wurde dem Amt Falkenberg-Höhe übertragen.

137/2008 Die Vertretung der Gemeinde Falkenberg für den OT Krüge/Gersdorf im Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ wurde dem Amt Falkenberg-Höhe übertragen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Heckelberg-Brunow

11.10.2008

120/2008 Der vorliegenden Tagesordnung wurde zugestimmt.

121/2008 Entsprechend § 80 Abs. 1 wurde über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 BbgKWahlG zur Wahl der Gemeindevertretung in Heckelberg-Brunow in folgender Weise entschieden: Einwendungen gegen die Wahl lagen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

122/2008 Es wurde beschlossen, dass Frau St., Frau B. und Frau M. den Wahlausschuss bilden.

123/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des/der Ersten Stellvertreters/in des Ehrenamtlichen Bürgermeisters offen durchzuführen.

Frau Katharina Biesdorf wurde zur ersten Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewählt.

124/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des/der Zweiten Stellvertreters/in des Ehrenamtlichen Bürgermeisters offen durchzuführen.

Herr Heiko Liebig wurde zum zweiten Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewählt.

125/2008 Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und der sachkundigen Einwohner/innen in den Ausschüssen wird wie folgt beschlossen: Ausschuss für Bauangelegenheiten mit 3 Mitglieder und 2 sachkundige Einwohner/innen.

126/2008 Es wurde beschlossen, dass zum Punkt 13. 3 „Diskussion und Beschluss über das Verfahren zur Bestimmung der Ausschussmitglieder und über die Bestimmung des Vorsitzes“ keine Beschlussfassung erfolgt.

127/2008 Es wurde beschlossen, dass zum Punkt 13. 4 „Vorschläge und Wahl der Mitglieder des Bauausschusses“ keine Beschlussfassung erfolgt.

Der Antrag auf geheime Wahl des weiteren Mitglieds im Amtsausschuss wurde gestellt.

Herr Wolfgang Düvier wurde als weiteres Mitglied in den Amtsausschuss gewählt.
Herr Heiko Liebig wurde als Vertreter des weiteren Mitgliedes im Amtsausschuss gewählt.

128/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Mitgliedes des Schulzweckverbandes offen durchzuführen.

Frau Grit Mühlenhaupt wurde als Mitglied in den Schulzweckverband gewählt.

129/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Vertreters für das Mitglied im Schulzweckverband offen durchzuführen.

Frau Sabrina Steinberg wurde als Vertreterin für das Mitglied im Schulzweckverband gewählt.

130/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Mitgliedes für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim offen durchzuführen.

Herr Roberto Hasse wurde als Mitglied für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim gewählt.

131/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Vertreters für das Mitglied für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim offen durchzuführen.

Herr Simon Rembowski wurde als Vertreter für das Mitglied für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim gewählt.

132/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Mitgliedes für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ offen durchzuführen.

Herr Michael Busch wurde als Mitglied für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ gewählt.

133/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Vertreters für das Mitglied für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ offen durchzuführen.

Herr Frank Wutke wurde als Vertreter für das Mitglied für den Wasser- und Bodenverband gewählt.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Höhenland

27.10.2008

7472008 Der Antrag, 2 Mitglieder der GV für die Vertretung in den Wohnungsverwaltungen für die OT Leuenberg und Steinbeck sowie für den OT Wölsickendorf zu wählen, wurde abgelehnt.

75/2008 Der Aufnahme des Punktes „Erhöhung der Legitimation für die Wohnungsverwaltung des OT Wölsickendorf-Wollenberg auf 2.500 €“ wurde zugestimmt.

76/2008 Es wurde beschlossen, den Punkt „Abstimmung über die Seniorenweihnachtsfeier und über die Durchführung einer Kinderweihnachtsfeier bis 12 Jahre“ aufzunehmen und der geänderten Tagesordnung zuzustimmen.

77/2008 Entsprechend § 80 Abs. 1 wurde über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 BbgKWahlG zur Wahl der Gemeindevertretung in Höhenland in folgender Weise entschieden: Einwendungen gegen die Wahl lagen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

78/2008 Es wurde beschlossen, dass Frau L. Frau H und Herr B. den Wahlausschuss bilden.

79/2008 Es wurde abgelehnt, die Wahl des/der ersten Stellvertreters/in des Ehrenamtlichen Bürgermeisters offen durchzuführen.

80/2008 Es wurde abgelehnt, die Wahl des/der zweiten Stellvertreters/in des ehrenamtlichen Bürgermeisters offen durchzuführen.

Herr Jörg Schleinitz wurde als erster Stellvertreter der Bürgermeisterin gewählt.
Herr Ingolf Schmidt wurde als zweiter Stellvertreter der Bürgermeisterin gewählt.

81/2008 Es wurde beschlossen, die Wahl des Ortsvorstehers / der Ortsvorsteherin des OT Steinbeck zur nächsten Sitzung der GV zu vertagen.

82/2008 Es wurde beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden.

83/2008 Es wurde abgelehnt, die Wahl des weiteren Mitglieds in den Amtsausschuss offen durchzuführen.

84/2008 Es wurde abgelehnt, die Wahl des Vertreters für das weitere Mitglied in den Amtsausschuss offen durchzuführen.

Herr Wilhelm Manzel wurde als weiteres Mitglied in den Amtsausschuss gewählt.

Herr Ingolf Schmidt wurde als Vertreter für das weitere Mitglied in den Amtsausschuss gewählt.

85/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Mitgliedes des Schulzweckverbandes offen durchzuführen.

Frau Jenny Reimann wurde als Mitglied in den Schulzweckverband gewählt.

86/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Vertreters für das Mitglied im Schulzweckverband offen durchzuführen.

Frau Sabine Hauptmann wurde als Vertreterin für das Mitglied im Schulzweckverband gewählt.

87/2008 Es wurde beschlossen, die Wahl Mitgliedes in den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim offen durchzuführen.

Herr Enrico Radeke wurde als Mitglied für Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim gewählt.

88/2008 Es wurde beschlossen, die Wahl des Vertreters für das Mitglied im den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim offen durchzuführen.

Herr Rüdiger Hauptmann wurde als Vertreter für das Mitglied im Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim gewählt.

89/2008 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Mitgliedes für den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ offen durchzuführen.

Herr Wilhelm Manzel wurde als Mitglied für den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ gewählt.

90/200 Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des Vertreters für das Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ offen durchzuführen.

Frau Regina Helbig wurde als Vertreterin für das Mitglied im Wasser- und Bodenverband gewählt.

91/2008 Es wurde beschlossen, eine gemeinsame Weihnachtsfeier für die Senioren/Seniorinnen durchzuführen.

- 92/2008** Es wurde beschlossen, im Jahr 2008 keine Weihnachtsfeier für Kinder durchzuführen.
- 93/2008** Es wurde beschlossen, für die Liegenschaft Hauptstraße 1 als Einzelfallentscheidung, die Legitimation für die Wohnungsverwaltung auf 2.500 € zu erhöhen.

Beschlüsse des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg

13.11.2008

- 28/2008** Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form bestätigt.
- 29/2008** Es wurde beschlossen, dass Herr H., Frau R. und Frau St. den Wahlausschuss bilden.
- 30/2008** Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des/der Schulverbandsvorsitzenden offen durchzuführen.
- Frau Grit Mühlenhaupt wurde als Schulverbandsvorsitzende gewählt.
- 31/2008** Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl des/der Vertreters / Vertreterin der Schulverbandsvorsitzenden offen durchzuführen.
- Frau Ingrid Freier wurde als stellv. Schulverbandsvorsitzende gewählt.

Bekanntmachung

Die nachstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg (HS) vom 11.12.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 15.12.2008

Amtsdirektor
(Alberti)

Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg (HS) vom 11.12.2008

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 11.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Beiersdorf-Freudenberg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

§ 2

Ortsteile und Ortsteilvertretung

- (1) Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg besteht gemäß § 45 BbgKVerf aus folgenden Ortsteilen:
 1. Ortsteil Beiersdorf
 2. Ortsteil Freudenberg
- (2) In den Ortsteilen Beiersdorf und Freudenberg ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsvorsteher von Beiersdorf und Freudenberg sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 3

Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung

- (1) Jeder Einwohner ist berechtigt im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung Fragen in Angelegenheiten der Gemeinde an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Gemeindevertreter zu stellen.
- (2) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden in der Amtsverwaltung in 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Straße 2 wahrgenommen werden und die Beschlussvorlagen können beim Ehrenamtlichen Bürgermeister nach Absprache eingesehen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens 3 Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme vor dem/im Sitzungssaal auszulegen.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Einmalige oder seltene Vorgänge, die in ihrem Umfang und in ihrer finanziellen Tragweite von sachlich erheblicher Bedeutung sind, sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es bei Bauleistungen den Auftragswert von 3.000,00 Euro, bei sonstigen Leistungen und Vermögensgeschäften den Wert von 3.000,00 Euro überschreitet.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzpersonen nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben ist der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden allgemein im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe bekannt gemacht.

§ 6

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse:

	Gemeindevertreter	sachkundige Einwohner
1. Ausschuss für Kultur	3	2
2. Ausschuss für Bauangelegenheiten	3	2

- (2) In ihrer ersten Sitzung wählen die Ausschüsse ihren Vorsitzenden und deren Vertreter.
- (3) Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse werden gemäß § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung quartalsmäßig öffentlich bekannt gemacht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im „Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe.“
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 6 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sowie Zeit und Ort der Sitzung der Ausschüsse werden mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich:
 - a. im Ortsteil Beiersdorf in der Ringstraße (am Dorfplatz vor der Gaststätte)
 - b. im Ortsteil Freudenberg vor dem Gemeindezentrum, Dorfstraße 71.
- (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe zugänglich gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 24.05.2007 und
 - die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 14.02.2008außer Kraft.

Falkenberg, den 15.12.2008

Alberti
Amtdirektor

Bekanntmachung

Die nachstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg (HS) vom 15.12.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 16.12.2008

Amtsdirektor
(Alberti)

Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg (HS) 15.12.2008

Aufgrund des §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 15.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Falkenberg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

§ 2 Ortsteile und Ortsteilvertretung

- (4) Die Gemeinde Falkenberg besteht gemäß § 45 BbgKVerf aus folgenden Ortsteilen:
1. Ortsteil Dannenberg/Mark bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Dannenberg/Mark, Krummenpfahl, Platzfelde, Torgelow und Bodenseichen.
 2. Ortsteil Falkenberg/Mark bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Falkenberg/Mark, Cöthen und Papierfabrik.
 3. Ortsteil Krüge/Gersdorf bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Krüge, Gersdorf, Ackermannshof und Neugersdorf.
- (5) In den Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
1. Dannenberg/Mark mit 3 Mitgliedern,
 2. Falkenberg/Mark mit 5 Mitgliedern,
 3. Krüge/Gersdorf mit 3 Mitgliedern.
- (6) Die Ortsbeiräte entscheiden über die Angelegenheiten gem. § 46 Abs. 3 Satz 1, Ziffer 1 bis 3 BbgKVerf.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.

§ 3

Einwohnerfragestunden und Einwohnerversammlung

- (1) Jeder Einwohner ist berechtigt im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung Fragen in Angelegenheiten der Gemeinde an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Gemeindevertreter zu stellen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein, in der über wichtige Gemeindeangelegenheiten unterrichtet wird.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden in der Amtsverwaltung in 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Straße 2 wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens 2 Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme vor im Sitzungssaal auszulegen.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Einmalige oder seltene Vorgänge, die in ihrem Umfang und in ihrer finanziellen Tragweite von sachlich erheblicher Bedeutung sind, sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es bei Bauleistungen den Auftragswert von 5.000,00 Euro, bei sonstigen Leistungen und Vermögensgeschäften den Wert von 5.000,00 Euro überschreitet.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der

Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden allgemein im Amtsblatt des Amtes Falkenberg-Höhe bekannt gemacht.

§ 6

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse:

	Gemeindevertreter	sachkundige Einwohner
a. Ausschuss für Bildung (Aufgabenbereiche: Bildung, Kultur und Sport)	4	4
b. Haushalts- und Finanzausschuss	4	3
c. Ausschuss für Bau (Aufgabenbereiche: Bauangelegenheiten, Bauplanung, Auftragsvergaben)	4	3

- (2) In ihrer ersten Sitzung wählen die Ausschüsse ihre Vorsitzenden und deren Vertreter.
- (3) Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse werden gemäß § 9 Abs. 5 dieser Hauptsatzung quartalsmäßig öffentlich bekannt gemacht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
5. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 6. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,

7. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
8. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
9. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im „Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe.“
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 6 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 7 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Zeit und Ort der stattfindenden Sitzungen der Ausschüsse werden quartalsmäßig gemäß § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Das Schriftstück ist 5 volle Tage vor dem ersten Sitzungstag im Quartal auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der letzten Sitzung im Quartal erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde
- (6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 7 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.
- (7) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich:
 2. Ortsteil Dannenberg/Mark
 - a. am Fliederweg 2-4 (am Gemeindezentrum)
 - b. gegenüber der Bushaltestelle in Kruppenpfahl
 - c. an der Bushaltestelle in Torgelow

3. Ortsteil Falkenberg/Mark
 - a. in der Karl-Marx-Straße 2 (vor dem Gemeindezentrum)
 - b. an der Bushaltestelle in Amalienhof
 - c. in Cöthen neben dem alten Feuerwehrgebäude
 4. Ortsteil Krüge/Gersdorf
 - a. in Krüge am Feuerwehrdepot
 - b. in Gersdorf in der Dorfstraße 2 (am Stellplatz für Wertstoffcontainer)
 - d. in Neugersdorf Ecke Gartenstraße/zur Försterei
- (8) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe zugänglich gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg vom 21.05.2007 außer Kraft.

Falkenberg, den 16.12.2008

Alberti
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Die nachstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow (HS) vom 08.12.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 10.12.2008

Amtsdirektor
(Alberti)

Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow(HS) vom 08.12.2008

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow in ihrer Sitzung am 08.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Heckelberg-Brunow“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

§ 2

Ortsteile und Ortsteilvertretung

- (1) Die Gemeinde Heckelberg-Brunow besteht gemäß § 45 ff. BbgKVerf aus folgenden Ortsteilen:
 1. Ortsteil Heckelberg, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Heckelberg, Beerbaum, Grätze und Tiefenseer Siedlung.
 2. Ortsteil Brunow.
- (2) In den Ortsteilen Heckelberg und Brunow ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsvorsteher von Heckelberg und Brunow sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 3

Wappen und Flagge

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Gemeindewappen hat folgende Beschreibung: Von Grün und Gold schräggeviert: 1: ein goldenes Siebenblatt, 2 und 3: ein blauer Wellenstab, 4: über einem folgenden Boden ein goldenes Kastanienblatt. Die Abbildung des Wappens erfolgt in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gemeindeflagge hat folgende Beschreibung: Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus gelbgrünen Streifen (zweistreifig) 1 : 1 (Gold-Grün) und trägt das Gemeindewappen in der Mitte. Die Abbildung der Flagge erfolgt in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Das Ortsteilwappen von Brunow hat folgende Beschreibung: „Es ist geviert von Gold und Blau; in 1 und 4 ein schrägrechtes mit dem Stiel zur Mitte weisendes grünes Kastanienblatt, in 2 und 3 eine schräglinke, aufwärts fliegende silberne Wildgans mit rotem Schnabel.“
- (5) Die Ortsteilflagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus drei Längsstreifen Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1 : 3 : 1 und trägt das Ortsteilwappen in der Mitte.

§ 4

Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung

- (1) Jeder Einwohner ist berechtigt, im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung Fragen in Angelegenheiten der Gemeinde an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Gemeindevertreter zu stellen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein, in der über wichtige Gemeindeangelegenheiten unterrichtet wird.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung im Amt Falkenberg-Höhe während der Dienststunden wahrgenommen werden. Die Gemeindevertreter sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Einsicht zu gewähren. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens zwei Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 5

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Einmalige oder seltene Vorgänge, die in ihrem Umfang und in ihrer finanziellen Tragweite von sachlich erheblicher Bedeutung sind, sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es bei Bauleistungen den Auftragswert von 5.000,00 Euro, bei sonstigen Leistungen und Vermögensgeschäften den Wert von 5.000,00 Euro überschreitet.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Gemeindevertreterversammlung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere ausgeübte oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden allgemein über den Internetauftritt des Amtes bekannt gemacht.

§ 7

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung einen Ausschuss für Bauangelegenheiten. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 2 sachkundigen Einwohnern. (Aufgabenbereiche: Bauangelegenheiten, Bauplanung, Auftragsvergaben in Bausachen)
- (2) In seiner ersten Sitzung wählt der Ausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (3) Zeit und Ort der Sitzungen des Ausschusses werden gemäß § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und seines Ausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 10. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 11. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 12. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 13. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im „Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 6 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sowie Zeit und Ort der Sitzung des Ausschusses werden mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich:
 - 1 Ortsteil Heckelberg:

- a) unmittelbar neben der Eberswalder Straße 45, Ecke Gartenstraße
- b) Gemeindeteil Beerbaum, Ecke Beiersdorfer Weg/Straße nach Grätze

2. Ortsteil Brunow:

- a) am Dorfanger zwischen Kirche und Dorfplatz 1.

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 04.06.2007,
 - die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 10.03.2008 und
 - die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 14.05.2008.
- außer Kraft.

Falkenberg, den 09.12.2008

Alberti
Amtdirektor

Bekanntmachung

Die nachstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Höhenland (HS) vom 17.12.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 18.12.2008

Amtsdirektor
(Alberti)

Hauptsatzung der Gemeinde Höhenland (HS) vom 17.12.2008

Aufgrund des §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung am 17.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Höhenland“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

§ 2 Ortsteile und Ortsteilvertretung

- (1) Die Gemeinde Höhenland besteht gemäß § 45 BbgKVerf aus folgenden Ortsteilen:
 1. Ortsteil Leuenberg
 2. Ortsteil Steinbeck

3. Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Wölsickendorf und Wollenberg.
- (2) Im Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern zu wählen.
 - (3) In den Ortsteilen Leuenberg und Steinbeck ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
 - (4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung handelt, entscheidet der Ortsbeirat von Wölsickendorf-Wollenberg gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
 4. Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.

§ 3

Einwohnerfragestunden und Einwohnerversammlung

- (1) Jeder Einwohner ist berechtigt im Rahmen der Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung Fragen in Angelegenheiten der Gemeinden an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Gemeindevertreter zu stellen
- (2) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens drei Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Einmalige oder seltene Vorgänge, die in ihrem Umfang und in ihrer finanziellen Tragweite von sachlich erheblicher Bedeutung sind, sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es bei Bauleistungen den Auftragswert von 5.000,00 Euro, bei sonstigen Leistungen und Vermögensgeschäften den Wert von 5.000,00 Euro überschreitet.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder

ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden allgemein über den Internetauftritt des Amtes bekannt gemacht.

§ 6

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 14. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 15. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 16. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 17. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im „Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe.“
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 6 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer

der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundige zu machen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden mindestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich:

im Ortsteil Leuenberg

- a. Gegenüber dem Feuerwehrdepot an der B 158, Berliner Straße
- b. Gegenüber dem Grundstück Bahnhofstraße 6

im Ortsteil Steinbeck

- a. Dorfstraße 30 (vor dem Grundstück)
- b. Sternbecker Weg 18 (vor dem Grundstück)

im Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg

- a. Gemeindeteil Wölsickendorf: Hauptstraße 11 (vor dem Grundstück)
- b. Gemeindeteil Wollenberg: Dorfstraße 16a (vor dem Grundstück)

- (7) Die Vorschriften des Absatzes 4 gelten für die Sitzungen des Ortsbeirates entsprechend jedoch mit der Ausnahme, dass der Aushang nur in den im Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg befindlichen Bekanntmachungskästen erfolgt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Höhenland vom 09.05.2007 außer Kraft.

Falkenberg, den 18.12.2008

Alberti
Amtdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nicht amtliche Bekanntmachungen

Hinweis: Für den Inhalt und die Richtigkeit der Angaben zeichnen die Auftraggeber verantwortlich.

Plattform Rauchfreie Gemeinde
Salzburger Str.22a
83404 Mitterfelden
Tel.: 0800 / 62 94 93 5 (kostenfrei)

Seminar "Rauchfrei in fünf Stunden" in Frankfurt/Oder

Die "Plattform rauchfreie Gemeinde" bietet am Samstag 25. Januar 2009, um 10 Uhr in der Universität Viadrina, Große Scharnstr.59 ein Seminar "Rauchfrei in 5 Stunden - ohne Entzugserscheinungen oder Gewichtsprobleme" Seminarleitung: Dipl. Psych. Ralph Zallmann. Das Seminar ist für alle Auszubildende sowie für alle Jugendlichen (bis zum 21. Lebensjahr), für werdende und stillende Mütter kostenlos. Gutschein: **FFO-1133**. Anmeldung und Info unter: Telefon 0800 -62 94 93 5 kostenfrei aus dem Festnetz .oder Internet: www.rauchfreie-gemeinde.de

Rauchfrei-Team
Frau Gabriele Diel

Abteilung Breitensport
KSB MOL e. V.
Am Hafen 2
16269 Wriezen
033456/70209

An die Mädchen und Jungen in den Kindergärten von Märkisch-Oderland

Termine für die Kita-Olympiaden:

28.02.2009 um 09.00 Uhr 8. Hallen-Kita-Olympiade Altkreisregion Seelow
07.03.2009 um 09.00 Uhr 8. Hallen-Kita-Olympiade Bad Freienwalde
21.03.2009 um 09.00 Uhr 5. Hallen-Kita-Olympiade Strausberg
05.06.2009 um 09.00 Uhr 10. Kita-Olympiade Märkisch-Oderland.

Die Einladungen und Ausschreibungen werden den Kitas mit der Post zugestellt.

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirektor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
B-Plan	Bebauungsplan	BV	Beschlussvorlage
DEP	Dorferneuerungsplanung	FAG	Finanzausgleichsgesetz
FGU	Fahrgastunterstand	Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan	FLST	Flurstück
gel.	gelegen	GA	Gemeindearbeiter
Gem.	Gemeinde	Gemark.	Gemark.
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GO	Gemeindeordnung
Grdst.	Grundstück	GV	Gemeindevertretung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	GZ	Gemeindezentrum
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH	HHP	HHP
HH-Jahr	HH-Jahr	KMRL	Kaltmietrücklage
HhSt.	Haushaltsstelle	KAG	Kommunalabgabengesetzes
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	LEPro	Landesentwicklungsprogramm
KITA	Kindertagesstätte	MZG	Mehrzweckgebäude
LEP	Landesentwicklungsplan	OBR	Ortsbeirat
LK MOL	Landkreis Märkisch-Oderland	RPA	Rechnungsprüfungsamt
OBM	Ortsbürgermeister	SV	Sportverein
OT	Ortsteil	TOP	Tagesordnungspunkt
SGZ	Sport- und Gemeindezentrum	TO	Tagesordnung
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“	üpl.	überplanmäßige
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	WKA	Windkraftanlagen
TÖB	Träger öffentlicher Belange	pp	und so weiter
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst		
WE	Wohnungseinheit		
WuBV	Wasser- und Bodenverband		

NEU ab 28.09.2008

KommRRefG

Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften
 Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG - vorher GO - Gemeindeordnung

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
 Der Amtsdirektor

Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

Telefon: 033458 / 64611

Fax: 033458 / 5414

E-Mail: info@amt-fahoe.de

Internet: Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ist unter der Internetadresse www.amt-fahoe.de verfügbar.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Druck / Vertrieb: Print & Copy Service GmbH
 Bad Freienwalde / Amt Falkenberg-Höhe

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe kostenlos erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt.